

STAWAG Strom Ersatzversorgung für Haushaltskunden*



Für STAWAG Strom Ersatzversorgung für Haushaltskunden gelten die folgenden Preise ab dem 1. Oktober 2026:

		Nettopreis exkl. MwSt.	Bruttopreis inkl. 19 % MwSt.
Für Haushaltsbedarf			
Arbeitspreis	ct/kWh	39,14	46,58
Grundpreis	Euro/Jahr	95,80	114,00
Für gewerblichen Bedarf			
<u>ohne Leistungsmessung</u>			
Arbeitspreis	ct/kWh	38,54	45,86
Grundpreis			
für Standardzähler und intelligentes Messsystem bis 6.000 kWh/a	Euro/Jahr	156,00	185,64
für intelligentes Messsystem			
über 6.000 bis 10.000 kWh/a	Euro/Jahr	222,00	264,18
über 10.000 bis 20.000 kWh/a	Euro/Jahr	246,00	292,74
über 20.000 kWh/a	Euro/Jahr	279,00	332,01
<u>mit Leistungsmessung</u>			
Arbeitspreis	ct/kWh	37,25	44,33
Grundpreis	Euro/Jahr	660,00	785,40
Leistungspreis**	Euro/kW/Jahr	14,00	16,66

* Haushaltskunden sind Letztverbraucher in Niederspannung, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10 000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen

** Leistungspreis für die gemessene höchste Leistungsspitze in einem Kalenderjahr. Ergibt sich im Jahresverlauf eine höhere als die bisher zur Berechnung des Jahresleistungspreises herangezogene Leistungsspitze, erfolgt eine anteilige Nachberechnung des Jahresleistungspreises für die vorangegangenen Monate des Kalenderjahres

Die Netto-Arbeitspreise beinhalten Beschaffungskosten von 17,87 ct/kWh (netto).

Die Allgemeinen Preise der Ersatzversorgung sind variable Preise. Änderungen der Allgemeinen Preise erfolgen nach Maßgabe von § 38 EnWG.

Im Netto-Arbeitspreis sind die folgenden hoheitlichen (von uns nicht beeinflussbaren) Steuern, Abgaben und Belastungen enthalten (ab 1. Januar 2026):

Aufschlag für besondere Netznutzung	1,559 ct/kWh	KWKG-Umlage	0,446 ct/kWh
Offshore-Netzumlage	0,941 ct/kWh	Stromsteuer	2,050 ct/kWh

§19 StromNEV-Umlage, Wasserstoffumlage und Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung sind im Aufschlag für besondere Netznutzung enthalten.

Vertragsgrundlagen

Die Ersatzversorgung unterliegt den vertraglichen Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung, StromGVV) sowie den Ergänzenden Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung.

Sollte Ihnen die Grundversorgungsverordnung nicht vorliegen, können Sie diese unter stawag.de abrufen.

1. Abrechnung, Abrechnungsinformationen, Verbrauchshistorie

Zum Ende jedes von uns festgelegten Abrechnungszeitraums, der ein Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von uns eine Abrechnung nach unserer Wahl in elektronischer Form oder in Papierform erstellt. Abweichend dazu haben Sie das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit uns erfolgt. In diesem Fall müssen Sie uns dies mit einem Vorlauf von vier Wochen unter Angabe von Name, Vorname, Kunden- und Zählernummer schriftlich mitteilen. Sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (zum Beispiel über ein intelligentes Messsystem) erfolgt, verpflichten Sie sich, die in diesem Fall benötigten Zählerstände selbst abzulesen und bis spätestens zu den von uns mitgeteilten Abrechnungsterminen unaufgefordert per E-Mail oder per Onlineservice an uns zu übermitteln. Kommen Sie dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so sind wir berechtigt, die zur Abrechnung benötigten Werte zu schätzen. Je unterjähriger Abrechnung gemäß § 40b Absatz 1 Seite 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) berechnen wir inklusive Mehrwertsteuer 15,05 €. Erhalten Sie Abrechnungen in Papierform, erfolgen Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhalten Sie elektronische Abrechnungen, erfolgt die Abrechnung auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform.

2. Bezahlung, Zahlungsverzug, Einstellen der Versorgung

Sie sind berechtigt, Ihre fälligen Zahlungen wahlweise durch Banküberweisung (auch durch Barüberweisung) und/oder Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung zu leisten.

Bei Zahlungsverzug können wir angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung unserer Forderung ergreifen; wenn wir erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, stellen wir Ihnen die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung. Gleiches gilt auch bei wiederholt erfolglosem Einzug im SEPA-Lastschriftverfahren. § 288 Absatz 5 BGB bleibt unberührt.

Kommt es aufgrund eines Zahlungsverzuges oder durch ein sonstiges schuldhaftes Verhalten von Ihnen zu einer Zäblersperre, sind die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung von Ihnen zu ersetzen. Die Kosten werden Ihnen nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt, wobei wir berechtigt sind, die vom Netzbetreiber für die Zäblersperre/Zähleröffnung berechneten Entgelte an Sie weiter zu berechnen.

3. Hinweis auf Muster-Abwendungsvereinbarung gemäß § 2 Absatz 3 Seite 2 Nummer 6 StromGVV / § 2 Absatz 3 Seite 2 Nummer 7 GasGVV

Unser Muster der Abwendungsvereinbarung des Grundversorgers nach § 19 Absatz 5 StromGVV / GasGVV finden Sie unter stawag.de/service/infocenter/.

4. Streitbeilegung

Für Verbraucher gilt Folgendes: Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten.

Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: STAWAG, Kundencenter, Lombardenstraße 12-22, 52070 Aachen, Telefon: 0241 181-1222, kundenservice@stawag.de.

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG sowie § 4 Absatz 2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Absatz 5 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Absatz 1 Nummer 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (zum Beispiel nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, Fax: 030 2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: schlichtungsstelle-energie.de.

Allgemeine Informationen der Bundesnetzagentur zu Verbraucherrechten für den Bereich Elektrizität und Gas sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 0228 141516, Fax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

5. Inkrafttreten

Diese ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzen die bisherigen ergänzenden Bedingungen zur Strom- / Gasgrundversorgungsverordnung.

STAWAG – Stadt- und Städteregionswerke Aachen AG